



Vollzugsstufenmodell Offener Massnahmenvollzug im Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK)

Die Institution

Das Vollzugszentrum Klosterfiechten ist eine kantonale Vollzugsinstitution am Stadtrand von Basel, welche sämtlichen extramuralen Vollzugsformen unter einem Dach vereint. Ein interdisziplinäres Team deckt eine umfassende Präsenz vor Ort ab. Die Kernkompetenz des Behandlungsteams liegt in der risikoorientierten Begleitung und sozialen Reintegration von Verurteilten in der letzten Phase des Vollzugs, wobei eine durchgehende Betreuung durch konstante Bezugspersonen angestrebt wird.

Die interne forensisch-therapeutische Betreuung und arbeitsagogisch ausgerichtete Beschäftigungsfelder sowie ein enger Austausch der Bereiche mit den Vollzugsverantwortlichen sind gewährleistet. Vollzugsöffnungen werden mit modernen digitalen Rückkoppelungsmöglichkeiten begleitet und könnten situativ zusätzlich auch mittels Electronic Monitoring (EM) überwacht werden.

Zielsetzung

Das Vollzugsstufenmodell definiert drei Vollzugsstufen, denen allgemeine Vollzugsziele zugeordnet sind, welche für den Übertritt in die nächste Stufe erreicht werden müssen. Mit den schrittweisen Öffnungen erfolgt eine kontinuierliche Heranführung an ein Leben in Freiheit. Die Dauer der einzelnen Vollzugsstufen ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und wird individuell geregelt.

Ausrichtung

Der offene Massnahmenvollzug im Vollzugszentrum Klosterfiechten ist auf die schrittweise Vorbereitung und Erprobung von weitergehenden Vollzugslockerungen ausgerichtet. Die Aussenorientierung steht im Zentrum, ein anschliessendes (Wohn- und) Arbeitsexternat soll Ziel der Platzierung sein. Eingewiesene sollen sich in regelmässigen Abständen und häufig wiederkehrenden externen Bewährungsfeldern erproben. Im Rahmen der Platzierung im VZK werden die lebenspraktischen Fertigkeiten der Eingewiesenen überprüft, bei Bedarf findet ein individuelles Training statt.

Das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz regelt die Ausgangs- und Urlaubsgewährung für den Normalvollzug in seiner Richtlinie vom 19. November 2012¹. Sie gilt auch für den Massnahmenvollzug, soweit dies sachgemäss ist und keine abweichende Regelung getroffen wird (vgl. Ziffer. 2 der Richtlinie).

Während des Vollzugs darf die Schweiz nicht verlassen werden, Ausweispapiere (ID, Pass) sind in den Effekten hinterlegt.

Wir versuchen, das persönliche Umfeld des Eingewiesenen möglichst verlässlich in die Vollzugsöffnungen einzubeziehen. Der Aufbau eines prosozialen Umfelds wird aktiv unterstützt.

¹ <http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

Allgemeine Anforderungen

Folgende Voraussetzungen und Verhaltensweisen muss der Eingewiesene jederzeit erfüllen:

- Adäquates Sozialverhalten auf der Gruppe und gegenüber Mitarbeitenden
- Einhalten der Abstinenzvorgaben
- Erfüllen von allfälligen Auflagen oder Weisungen des Gerichts oder der Vollzugsbehörde
- Verlässliches Verhalten an der internen Arbeitsstelle
- Absprachefähigkeit und Engagement zum Erreichen der Vollzugsziele
- Medikamentencompliance
- Konstruktive und transparente Zusammenarbeit mit TherapeutIn und fallführender Person
- Teilnahme an internem Programm gemäss individueller Wochenplanung
- Positive Einschätzung der persönlichen Entwicklungsprozesse durch das Behandlungsteam

Durchlaufen der Vollzugstufen

Die Bewilligung von Vollzugsstufe 1 ist Voraussetzung für eine Aufnahme im Vollzugszentrum Klosterfiechten. In der Regel delegiert die Vollzugsbehörde die Kompetenz für das Durchlaufen der Vollzugsstufen an die Leitung des VZK, welches die Vollzugsbehörde über die Versetzung in eine neue Vollzugsstufe informiert. Die Kompetenz für die Progressionen innerhalb des jeweiligen Ausgangspakets liegt in jedem Falle beim VZK.

Externe Gruppenaktivitäten oder Vereinsstrukturen sind ab Vollzugsstufe 2 erwünscht und werden nach Absprache unterstützt, Rückkehr ins VZK hat in der Regel vor 21.30 Uhr zu erfolgen. Die Fallführung erstellt gemeinsam mit dem Eingewiesenen einen verbindlichen Wochenplan.

Bewährt sich ein Eingewiesener in der neuen Vollzugsstufe nicht, so wird er in die vorangehende Vollzugsstufe rückversetzt. Erweist sich ein Eingewiesener als (noch) nicht geeignet für den offenen Massnahmenvollzug, so wird er der Vollzugsbehörde zur Verfügung gestellt.

Bei erfolgreichem Durchlaufen der Vollzugsstufen folgen weitere Progressionsschritte in Form eines (Wohn- und) Arbeitsexternats (AEX/WAEX).

Arbeitssituation

Der Eingewiesene arbeitet gegen Pekulium intern in der Gärtnerei, der Küche oder im Hausdienst, in der Regel von 8-12 Uhr vormittags.

Im Hinblick auf den Übertritt in das Arbeitsexternat werden der zukünftig gewünschte und den persönlichen Möglichkeiten entsprechende Einsatzbereich und Stellenumfang evaluiert. Der Lebenslauf wird aktualisiert, fehlende Arbeitszeugnisse oder Ausbildungsbelege eingeholt, ein Bewerbungstraining findet statt. Eine Begleitung zu Vorstellungsgesprächen ist der Normalfall.

Das VZK kann auf ein breites Netzwerk an Arbeitgebern im 1. und 2. Arbeitsmarkt zurückgreifen und zeichnet sich durch guten Zugang zu Nischenarbeitsplätzen aus.

Finanzen

Die Institutionsleitung eröffnet ein Bankkonto auf den Namen des Eingewiesenen und verwaltet dieses zwingend. Das Pekulium (Frei – und Sperrkonto) der Vorinstitutionen wird ebenfalls auf dieses Konto überwiesen.

Das Taschengeld für die Folgewoche wird jeweils montags ab 17 Uhr gegen Quittung ausbezahlt. Das Budget zur freien Verfügung orientiert sich am Grundbedarf von 255 CHF bis 385 CHF je nach zuständiger Sozialhilfe - von diesem Betrag wird der Pekulienverdienst abgezogen.

Die zuständigen Kostenträger für Krankheitskosten und Taschengeld werden ermittelt und wenn nötig Kostengutsprachen eingeholt. Bei IV-Berentungen wird die Aufhebung der Sistierung vorbereitet und eine Anmeldung bei den EL vorgenommen.

Therapeutische Anbindung

Die therapeutische Anbindung ist ausschliesslich intern möglich. Sowohl Psychiater wie auch Psychologin bringen langjährige forensische Erfahrung mit und sind einmal wöchentlich für Visite und Therapiegespräche vor Ort im Vollzugszentrum. Team und Eingewiesene können die therapeutischen Fachpersonen auch ausserhalb dieser Zeitfenster telefonisch erreichen.

Zusätzlich notwendige externe therapeutische Anbindungen sind möglich. Gruppentherapeutische Angebote werden je nach Gruppenzusammensetzung situativ intern umgesetzt; ansonsten ist auch eine externe Anbindung möglich.

Weiterführende Angebote

Weitere interne Angebote dienen primär der Tagesstrukturierung, haben aber ebenfalls einen therapeutischen Aspekt und gehören zum regulären Vollzugssetting im VZK: künstlerisches Arbeiten, Sport, Mensch-Tier-Interaktion, körpertherapeutische Angebote.

Weitergehende Progressionsschritte

- *Arbeitsexternat AEX* (gemäss Vollzugsstufenmodell Arbeitsexternat aus Massnahmen)
- *Wohn- und Arbeitsexternat WAEX* (vgl. Bestimmungen zur Umsetzung Wohn- und Arbeitsexternat WAEX)

benötigen eine entsprechende Versetzungsverfügung der Vollzugsbehörde und werden schriftlich beantragt.

Vollzugsstufen im Detail

| Vollzugsstufe 1- Eintrittsphase | |
|---|---|
| Umfang | <ul style="list-style-type: none"> - Begleitete Einzel- oder Gruppenausgänge (nach Möglichkeit - 1x wöchentlich) - Ungesicherter Hofgang Rayon 1, und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2, täglich total 2 Stunden, wobei An/Abmeldung dazwischen notwendig ist. - Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich) |
| Progression innerhalb der Vollzugsstufe | - Erweiterung Hofgang Rayon 1 zu Kurzausgang in Rayon 2 (vgl. Beilage 1) |
| Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 2 | - Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen (vgl. Zusammenstellung, S. 1) |

| Vollzugsstufe 2 | |
|---|--|
| Umfang | <ul style="list-style-type: none"> - Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich total 2 Stunden - Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich) - 1 unbegleiteter Beziehungsurlaub à 3-6 Stunden pro Woche |
| | Beziehungsurlaub: maximal 24 STUNDEN PRO MONAT |
| Progression innerhalb der Vollzugsstufe | - Schrittweise Erhöhung der unbegleiteten Beziehungsurlaube von 3 auf 6 Stunden |
| Voraussetzung für Übertritt in Vollzugsstufe 3 | <ul style="list-style-type: none"> - Klagloser Verlauf gemäss den allgemeinen Anforderungen (vgl. Zusammenstellung, S. 1) - erster Kontakt mit Person(en), mit der/denen Ausgang und Beziehungsurlaub verbracht wird, hat stattgefunden - Bewerbungsunterlagen und Vollzugsplan sind erstellt, Eingewiesener beteiligt sich in Absprache mit der fallführenden Person aktiv an der Arbeitssuche |

| Vollzugsstufe 3 | |
|--|---|
| Umfang | <ul style="list-style-type: none"> - Ungesicherter Hofgang Rayon 1 und ungesicherter Kurzausgang im Rayon 2 täglich total 2 Stunden - Empfang von Besuch im Rayon 1 (1x wöchentlich) - 36 Stunden Beziehungsurlaub pro Monat |
| | Beziehungsurlaub: maximal 36 STUNDEN PRO MONAT |
| Progression innerhalb der Vollzugsstufe | - Schrittweise Erhöhung der Dauer der unbegleiteten Beziehungsurlaube auf maximal 12 Stunden |
| Voraussetzung für Antrag auf Versetzung ins AEX | <ul style="list-style-type: none"> - Klagloser Verlauf gemäss Zusammenstellung auf Seite 1 - Vorliegen einer externen Arbeitsstelle oder Beschäftigungsstruktur mit Einkommensersatz im Umfang von mindestens 50% |